

Montagebedingungen

1. Allgemeines

Die Entsendung von Personal erfolgt auf rechtzeitig zu treffende Vereinbarung und auf Grund der nachstehenden allg. Geschäftsbedingungen der Multi Handling AG (MH AG), Montage und Ersatzteile. Angaben über Datum des Montagebeginns und der Montagedauer sind unverbindlich. Die Auswahl der(s) Servicetechniker(s) bleibt der MH AG vorbehalten.

Der Servicetechniker legt dem Kunden oder dessen Beauftragten täglich nach beendeter Arbeit einen Arbeitsrapport zur Kontrolle vor. Durch seine Unterschrift bestätigt der Kunde die Richtigkeit der rapportierten Eintragungen.

Das Montagepersonal ist weder zur Abgabe von verbindlichen Erklärungen noch zur offiziellen Entgegennahme von Beanstandungen irgendwelcher Art berechtigt. Eventuelle Beanstandungen sind schriftlich an die MH AG einzureichen. Verbindliche Zusagen der MH AG bedürfen der Schriftform.

2. Leistungen des Kunden

Vor Montagebeginn hat der Kunde den genauen Standort der Maschinen und Anlagen und eine genaue Beschreibung der auszuführenden Arbeiten anzugeben. Vor dem Einsatz des Personals müssen alle am Einsatzort notwendigen Vorbereitungen, die für eine speditive Erledigung der Montagearbeiten Voraussetzung sind, beendet sein.

Der Kunde hat die für die Montagearbeiten notwendige Infrastruktur namentlich Hebezeuge genügender Tragkraft inklusive Bedienung, Seile, Gerüste, Schweißgeräte sowie alle benötigten Betriebsmittel zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat für die Montage und Inbetriebsetzung sowie für Gewährleistungs- und Reparaturarbeiten das für eine einwandfreie Durchführung der Arbeiten notwendige zusätzliche Personal kostenlos zur Verfügung zu stellen (Fach- und Hilfsarbeiter).

Der Kunde trifft auf seine Kosten die notwendigen SUVA-konformen Unfallverhütungsmassnahmen. Er ist für die Einhaltung dieser Vorschriften durch die von ihm beauftragten Arbeitskräfte verantwortlich.

3. Preise und Arbeitszeiten

Die Leistungen der MH AG werden nach Zeit und Aufwand abgerechnet, soweit nicht aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung ein Festpreis festgelegt wurde. Sämtliche Preisangaben sind Nettopreise ohne MwSt..

Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42.5 Stunden, und zwar in der Regel 8.5 Stunden täglich, von Montag bis Freitag. Hinsichtlich der Zeiteinteilung richtet sich das Personal der MH AG nach den örtlichen Verhältnissen, doch sollen die normalen Arbeitsstunden zwischen 06.00 und 18.00 Uhr anfallen. Zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr, sowie Samstagsarbeit gelten Zuschläge von 25% auf die Arbeitsstunden. An Sonn- und Feiertagen gelten Zuschläge von 50% auf die Arbeitsstunden.

Für die Berechnung der Reisezeitvergütung gilt der Stationierungsort (Niederlassung) als Ausgangspunkt. Die Kosten der Hinreise bei Montagebeginn und Rückreise bei Montageende sowie Fracht werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Ebenso werden Montagevorbereitungen in Rechnung gestellt.

Wenn das Personal durch Ursachen, für die die MH AG nicht verantwortlich ist, in der Ausführung seiner Arbeiten behindert oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grund zurückgehalten wird, wird die Wartezeit als Arbeitszeit verrechnet.

Der Servicetechniker hat das Anrecht, jedes Wochenende nach Hause zu fahren. Bei dringendem Bedarf kann nach Rücksprache des Kunden mit der Firma MH AG ausnahmsweise an Samstagen oder Feiertagen gearbeitet werden. Für die Urlaubsreise am Wochenende und bei Feiertagen wird dem Kunden die Reisezeit belastet. Die Kosten des Reisemittels gehen zu Lasten der MH AG.

Bei mehrtägigem Einsatz werden die Reisekosten nach Ergebnis (maximal CHF 150.-) oder Übernachtungskosten von CHF 150.- pro Nacht in Rechnung gestellt.

Montage und Werkstattarbeiten Stundenansatz Montage CHF/h 142.-, auf Schwerlastmaschinen CHF/h 186.-

Anfahrt/ Rückfahrt Servicetechniker Stundenansatz Reisezeit CHF/h 142.-, Schwerlastmaschinen CHF/h 186.-, Entschädigung CHF/km 1.10, Ausnahme vertraglich vereinbarte Reisepauschalen.

Das Risiko und allfällige Mehrkosten unvorhersehbarer Ereignisse wie höhere Gewalt, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Streik, und Arbeitsunterbruch sowie anderer unverschuldeter Wartezeiten gehen zu Lasten des Kunden.

4. Versicherung

Die MH AG übernimmt für das von ihr entsandte Personal die gesetzlichen Versicherungen für Krankheiten und Unfälle, inkl. Haftpflicht. Der Kunde haftet für sein eigenes Personal und für Drittpersonen. Der Gefahrenübergang erfolgt gemäss INCOTERMS 2010, EXW.

Bei Montagen durch Personal der MH AG versichert der Kunde Material- und andere Lieferungen vom Zeitpunkt des Abganges ab Werk bis zur Beendigung der Montage gegen Wetter-, Wasser- und Feuerschäden, Beschädigung durch Dritte oder andere Schäden.

5. Prüfung und Abnahme

Die Montagearbeiten sind beendet und abnahmebereit, wenn die montierten Maschinen oder Anlagen genutzt werden können. Dies gilt auch dann, wenn unwesentliche Teile fehlen, Nacharbeiten erforderlich sind oder wenn Maschinen aus Gründen die die MH AG nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können.

Sobald dem Besteller die Maschinen als abnahmebereit gemeldet werden, hat er die Montage sofort zu prüfen und der MH AG allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Montage als genehmigt.

6. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug des Kunden

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- Für Ersatzteillieferungen und Reparaturen: 10 Tage netto nach Rechnungsstellung, frei von allen Abzügen.

Bei länger dauernden Montagen werden die aufgelaufenen Montagekosten in der Regel auf Monatsende in Rechnung gestellt; bei den übrigen Montagen nach Abschluss der Arbeiten.

Begleitet der Kunde fällige Forderungen nicht vereinbarungsgemäss, so befindet er sich ohne Weiteres in Verzug. In diesem Fall stellt MH AG dem Kunden vom Fälligkeitstag an – ohne vorherige Mahnung – ein Verzugszins von 5% in Rechnung.

7. Gewährleistung

Gewährleistung für neue Ersatzteile beträgt 12 Monate bzw. 6 Monate für revidierte resp. überholte und durch die MH AG gelieferte oder eingebaute Ersatzteile.

Reklamationen sind binnen 8 Tagen nach Erhalt oder Einbau der Ware bei MH AG anzubringen. Verpackungsmaterial verrechnen wir zu Selbstkosten, es wird von uns nicht zurückgenommen. Versandkosten können nicht zurückerstattet werden.

Nicht zurückgenommen werden Teile, die beschädigt, gebraucht oder nicht original verpackt sind, sämtliche Hydraulikschläuche, Dichtungsware und Keilriemen.

Die Gewährleistungsfrist für Montagearbeiten beträgt sechs Monate ab Abnahme der Arbeiten. MH AG haftet ausschliesslich für die von ihr sorgfältig, ausgeführten Arbeiten.

8. Retouren

Für Teile, die im Auftrag vom Kunden extra bestellt wurden (Sonderbestellung) besteht kein Rückgaberecht. Bei Retouren von Lagerartikel wird dem Kunden eine Wiedereinlagerungsgebühr fakturiert.

9. Rückgriffsrecht

In keinem Fall entstehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schulden, die nicht am Liefer- oder Montagegegenstand selber entstanden sind, wie namentlich Produktionsmängel, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Eigenleistung, entgangener Gewinn sowie anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz. Gerichtsstand ist der Hauptsitz von Multi Handling AG.